

Merkblatt bei einem Todesfall

Gemeinde Birsfelden



Inhalt

1. Wie soll beim Eintreten eines Todesfalls organisatorisch vorgegangen werden?	3
1.1. Überführung des Leichnams durch ein Bestattungsinstitut	3
1.2. Meldepflicht / Anmeldung des Todesfalls beim Bestattungsamt	3
1.3. Festlegung des Ablaufs der Abdankung (Trauerfeier)	4
2. Welche Aufgaben übernimmt die Gemeinde Birsfelden?	4
3. Welche Aufgaben sind von den Angehörigen zu übernehmen?	5
4. Welche Bestattungsmöglichkeiten gibt es in Birsfelden?	5
4.1. Reihengrab	5
4.2. Islamisches Reihengrab	5
4.3. Doppel-Familiengrab	5
4.4. Vierer-Familiengrab	5
4.5. Urnengrab	5
4.6. Kindergrab	5
4.7. Gemeinschaftsgrab	6
4.8. Urnennischenwand.....	6
5. Welche Kosten entstehen durch den Todesfall?	6
5.1. Beisetzungskosten	6
5.2. Kosten für eine Inschrift.....	7
5.3. Kaufpreis für ein Familiengrab.....	7
5.4. Obligatorische Grabumrandung bei einem neuen Grab.....	7
6. Was gilt es zudem zu beachten bzw. ist wissenswert?	7
6.1. Letztwillige Verfügung	7
6.2. Friedhofkapelle.....	7
6.3. Grabanpflanzung.....	8
6.4. Grabmalgestaltung	8
6.5. Grabsteinsetzung	8

1. Wie soll beim Eintreten eines Todesfalls organisatorisch vorgegangen werden?

1.1. Überführung des Leichnams durch ein Bestattungsinstitut

Beim Eintreten eines Todesfalls ist es wichtig, dass die Angehörigen sofort ein Bestattungsinstitut kontaktieren, um die Überführung des Leichnams weg vom Todesort zu vereinbaren.

Die anschließende Einsargung erfolgt durch das Bestattungsinstitut auf Kosten der Hinterbliebenen.

Zudem bieten gewisse Bestattungsinstitute u.a. folgende kostenpflichtige Dienstleistungen an:

- Spezialurnen
- Leidzirkulare
- Blumenschmuck

Ebenso ist mit dem Bestattungsinstitut zu besprechen, ob im Falle einer Kremation die Urne selbständig beim Krematorium abgeholt wird oder ob dies das Bestattungsamt übernehmen soll.

1.2. Meldepflicht / Anmeldung des Todesfalls beim Bestattungsamt

Jeder Todesfall einer in Birsfelden mit Hauptwohnsitz gemeldeten Person ist dem Bestattungsamt auf der Gemeinde Birsfelden innert zwei Tagen zu melden. Dabei sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- ärztliche Todesbescheinigung im Original (es genügt auch eine Kopie, wenn das Original durch eine Institution oder die Polizei bereits an das zuständige Zivilstandsamt weitergeleitet wurde)
- Familienbüchlein der verstorbenen Person (sofern dieses vorhanden ist)

Für eine Urnenbeisetzung einer verstorbenen Person, die ihren Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt des Todes nicht in Birsfelden hatte und trotzdem auf dem Friedhof Birsfelden beigesetzt werden möchte, ist ein Gesuch auszufüllen, welches bei der Gemeinde Birsfelden oder im Online-Schalter erhältlich ist. Damit das Gesuch genehmigt werden kann, sind speziellen Kriterien zu erfüllen.

Mit dem Bestattungsamt müssen bei der Anmeldung des Todesfalls folgende Punkte geklärt werden:

- Gibt es eine Kremation oder eine Erdbestattung?
- Gibt es eine Aufbahrung vor der Kremation oder vor der Erdbestattung?
 - Der Zutritt für die Angehörigen zum Aufbahrungsraum im Friedhofsgebäude ist mit dem zuständigen Bestattungsunternehmen abzusprechen. Blumenarrangements und Kränze dürfen nicht in den Aufbahrungsraum gestellt werden.

- Möchten die Angehörigen bei einer Kremation eine Staatsurne oder eine Privaturne des Bestattungsinstituts?
- Wer holt die Urne nach der Kremation beim entsprechenden Krematorium ab?
- Wo und wann soll die Beisetzung und/oder die Abdankung stattfinden?
 - Die Bestattung beziehungsweise die Kremation darf frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Abdankungen und Bestattungen werden gemäss Reglement von Montag bis Freitag jeweils um 14.00 Uhr oder 15.00 Uhr durchgeführt. Das Bestattungsamt kann Ausnahmen in begründeten Fällen und nach Rücksprache mit dem zuständigen Pfarramt bzw. dem Friedhof Birsfelden bewilligen.
 - Bei Trauerfeiern, die nicht in Birsfelden stattfinden, erfolgt die Festlegung der Abdankungs- und Bestattungszeit durch die Angehörigen in Absprache mit dem zuständigen Amt des Bestattungsortes.
- Wer führt die Abdankung durch?
- Soll eine Todesanzeige publiziert werden?

1.3. Festlegung des Ablaufs der Abdankung (Trauerfeier)

Die Details über den Ablauf einer Trauerfeier oder spezielle Wünsche bezüglich der Trauerfeier müssen anschliessend mit der zuständigen Pfarrerin oder freie Rednerin bzw. dem zuständigen Pfarrer oder freien Redner in Absprache mit dem Friedhof vereinbart werden.

2. Welche Aufgaben übernimmt die Gemeinde Birsfelden?

Durch das Bestattungsamt Birsfelden werden – teilweise nur nach Rücksprache mit den Angehörigen – folgende Besorgungen ausgeführt:

- Anmeldung der Kremation
- Mitteilung an den Friedhof Birsfelden, das Erbschaftsamt, das zuständige Zivilstandsamt und die zuständige Kirchgemeinde
- Publikation einer kleinen Todesanzeige im Birsfelder Anzeiger, in der Basler Zeitung, der Basellandschaftlichen Zeitung und/oder in den Anschlagkästen der Gemeinde Birsfelden
- Es handelt sich dabei um standardisierte Todesanzeigen, bei welchen persönliche Widmungen durch die Angehörigen nicht angebracht werden können
- Automatisierte Meldung an die Steuerverwaltung
- Deponieren von Kränzen und Blumengebinden auf dem Grab (sobald die Blumen verwelkt sind, werden diese durch die Friedhofgärtnerei abgeräumt)
- Anbringen von Namensschildern der Verstorbenen
- Planieren und Herrichten der Grabstätte für die Anpflanzung

3. Welche Aufgaben sind von den Angehörigen zu übernehmen?

Durch die Angehörigen sind die folgenden Punkte zu organisieren:

- die Bestellung des Sarges
- Verständigung eines Bestattungsunternehmens sowie die Auftragserteilung für die Einsargung, die Überführung, den Blumenschmuck, etc.
- Detailbesprechung über den Ablauf der Abdankung/Beisetzung mit dem Pfarrer oder einem freien Redner
- Ausschmückung des Sarges mit einer Blumendekoration sowie Wurfblumen, die bei der Bestattung mit ins Grab gelegt werden sollen

4. Welche Bestattungsmöglichkeiten gibt es in Birsfelden?

Für in Birsfelden wohnhaft gewesene Verstorbene stehen folgende Bestattungsmöglichkeiten auf dem Friedhof Birsfelden zur Verfügung:

4.1. Reihengrab

Es ist eine Erdbestattung mit zusätzlichen Urnenbestattungen je nach vorhandenem Platz möglich. Ein Grabstein kann erst zwölf Monate nach der Beisetzung gesetzt werden.

4.2. Islamisches Reihengrab

Es ist eine Erdbestattung möglich, wobei der Sarg jeweils nach Mekka ausgerichtet und die Erde geweiht wird. Die Räumlichkeit für die islamische Totenwaschung wird auf dem Friedhof Birsfelden zur Verfügung gestellt. Das ganze Ritual inkl. Besorgung der entsprechenden Utensilien muss von den Angehörigen selbst organisiert werden.

4.3. Doppel-Familiengrab

Es sind zwei Erdbestattungen und zusätzlich acht weitere Urnenbestattungen möglich.

4.4. Vierer-Familiengrab

Es sind vier Erdbestattungen und zusätzlich zwölf weitere Urnenbestattungen möglich.

4.5. Urnengrab

Es sind drei Urnenbestattungen möglich. Ein Grabstein kann erst drei Monate nach der Beisetzung gesetzt werden.

4.6. Kindergrab

Es ist eine Erdbestattung oder Urnenbestattung möglich.

4.7. Gemeinschaftsgrab

Es ermöglicht eine anonyme Bestattung oder solche mit Namensinschrift. Die freiwillige Namensinschrift ist einheitlich, verbleibt mindestens 15 Jahre und ist kostenpflichtig. Das Beschriften der Urnennischenplatten führt ein Bildhauer aus, welcher von der Gemeinde Birsfelden beauftragt wird, die Kosten sind von den Angehörigen zu tragen. An der Namensinschrift ist das Anbringen von Blumen oder anderen Gegenständen nicht gestattet.

4.8. Urnennischenwand

In einer Nische können drei Urnen beigesetzt werden. Das Beschriften der Urnennischenplatten führt ein Bildhauer aus, welcher von der Gemeinde Birsfelden beauftragt wird. Diese Beschriftung ist obligatorisch, die Kosten sind von den Angehörigen zu tragen. Für das Aufstellen von Blumengebinden, Fotos etc. ist ein spezielles „Abstellbödeli“ neben der Urnennische vorhanden.

5. Welche Kosten entstehen durch den Todesfall?

Bei einem Todesfall entstehen verschiedene Kosten, welche durch die Gemeinde Birsfelden in Rechnung gestellt werden müssen. Nachfolgend finden Sie eine Auflistung dieser Gebühren.

5.1. Beisetzungskosten

Für Personen, die unmittelbar vor ihrem Tod in Birsfelden wohnhaft gewesen sind, gibt es auf der Gemeinde Birsfelden Beisetzungsmöglichkeiten zu folgenden Kosten:

- | | | |
|---|--------------|-------------|
| • Erdgrab (Sarg) | Fr. 1'500.-- | zzgl. MwSt. |
| • Erdgrab Kind (Sarg) | Fr. 250.-- | zzgl. MwSt. |
| • Erdgrab (Urne) | Fr. 200.-- | zzgl. MwSt. |
| • Erdgrab Kind (Urne) | Fr. 150.-- | zzgl. MwSt. |
| • Aschenbeisetzung ins Gemeinschaftsgrab | Fr. 150.-- | zzgl. MwSt. |
| • Urnenbeisetzung in eine Urnennische | Fr. 150.-- | zzgl. MwSt. |
| • Urnenbeisetzung in ein/e bestehende/s Grab/Nische | Fr. 150.-- | zzgl. MwSt. |
| • Islamisches Erdgrab (Sarg) | Fr. 2'000.-- | zzgl. MwSt. |

Die durch eine Kremation anfallenden Kosten werden durch die Gemeinde weiterverrechnet und gehen zu Lasten der Angehörigen. Für auswärts wohnhaft gewesene Personen gibt es auf der Gemeinde Birsfelden folgende Beisetzungsmöglichkeiten zu folgenden Kosten:

- | | | |
|---|------------|-------------|
| • Aschenbeisetzung ins Gemeinschaftsgrab | Fr. 450.-- | zzgl. MwSt. |
| • Urnenbeisetzung in eine Urnennische | Fr. 700.-- | zzgl. MwSt. |
| • Urnenbeisetzung in ein Urnengrab | Fr. 900.-- | zzgl. MwSt. |
| • Urnenbeisetzung in ein/e bestehende/s Grab/Nische | Fr. 500.-- | zzgl. MwSt. |

5.2. Kosten für eine Inschrift

Sollten die Angehörige einen Auftrag für eine Inschrift bei einem Gemeinschaftsgrab oder einer Urnennische in Auftrag geben, fallen folgende Kosten an, welche zu Lasten der auftraggebenden Person gehen:

- Marmortafel für ein Gemeinschaftsgrab Fr. 80.-- zzgl. MwSt.
- Marmortafel für eine Urnennische Fr. 115.-- zzgl. MwSt.

Die Kosten für die Gravur werden den Angehörigen direkt von der Bildhauerin / dem Bildhauer in Rechnung gestellt. Derzeit belaufen sich diese Kosten auf rund Fr. 28.50 pro graviertes Zeichen.

5.3. Kaufpreis für ein Familiengrab

Sollten die Angehörigen ein Familiengrab kaufen wollen, entstehen folgende einmalige Kosten:

- Kauf eines 2er-Familiengrabes für 40 Jahre Fr. 5'000.--
- Kauf eines 4er-Familiengrabes für 40 Jahre Fr. 6'500.--

5.4. Obligatorische Grabumrandung bei einem neuen Grab

Für die nachfolgenden Gräber wird eine Gebühr für die einmalige Grabumrandung verrechnet:

- Familiengrab / Islamisches Grab Fr. 180.-- zzgl. MwSt.
- Reihengrab / Urnengrab Fr. 90.-- zzgl. MwSt.

6. Was gilt es zudem zu beachten bzw. ist wissenswert?

6.1. Letztwillige Verfügung

Ab dem 18. Altersjahr hat jede Person das Recht eine letztwillige Verfügung über die Art seiner Bestattung zu treffen. Diese letztwillige Verfügung kann gegen eine Gebühr von Fr. 10.-- beim Bestattungsamt Birsfelden deponiert werden.

Die letztwillige Verfügung ist ein vorgefertigtes Formular, welches verwendet werden muss, und den Angehörigen bei der Anmeldung des Todesfalles dann ausgehändigt wird.

6.2. Friedhofkapelle

Die Friedhofkapelle bietet 220 Sitzplätze und verfügt über eine Orgel und Musikanlage (CD-Player, USB-Anschluss und Bluetooth). Sie steht grundsätzlich allen Konfessionen sowie auch konfessionslosen Personen zur Verfügung.

Der Sarg wird nicht in die Friedhofkapelle gestellt, er wird während der Abdankung zum Grab gebracht.

Die Urne in der Friedhofskapelle aufzustellen, ist grundsätzlich erlaubt. Dies muss jedoch von den Angehörigen mit der Leitung der Trauerfeier (Pfarrperson, Freie/r Redner/in, Theologe/in etc.) abgesprochen werden.

6.3. Grabanpflanzung

Die laufende Anpflanzung aller Grabstätten kann entweder durch die Angehörigen selbst übernommen oder der Gemeinde mittels [Anpflanzungsauftrag](#), welcher bei der Gemeinde Birsfelden und im Online-Schalter erhältlich ist, in Auftrag gegeben werden. Ebenso ist es aber auch möglich, die Grabanpflanzung einer beliebigen Gärtnerei in Auftrag zu geben.

Das Grab muss grundsätzlich gepflegt und sauber gehalten werden. Wenn Angehörige einer schriftlichen Aufforderung zur Instandstellung eines vernachlässigten Grabes nach 14 Tagen keine Folge leisten, wird das Grab angesät oder mit Immergrün bepflanzt. Die Kosten gehen gemäss Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen § 23.1 zulasten der Angehörigen.

6.4. Grabmalgestaltung

Für die Grabmalgestaltung wird auf die geltenden Bestimmungen des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Birsfelden verwiesen.

6.5. Grabsteinsetzung

Die Grabsteinsetzung bei einem Reihengrab kann frühestens nach einem Jahr erfolgen; bei einem Urnengrab nach 3 Monaten.